

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0178/23	05.04.2023
zum/zur		
F0098/23 – Fraktion DIE LINKE, Stadtrat Jannack		
Bezeichnung		
Heizkostenzuschuss der Bundesregierung für Wohngeldempfänger:innen		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	25.04.2023	

1. Welche Informationen liegen der Landeshauptstadt Magdeburg seitens des Bundes und/oder Landes Sachsen-Anhalt vor, wann mit einer Auszahlung des Heizkostenzuschusses zu rechnen ist? Insofern dies mittlerweile erfolgte, mit welchem Datum wurde dieser ausgezahlt?

Wohngeld wird hälftig von Bund und Ländern getragen. Hinsichtlich des Vollzugs von Rechtsänderungen steht in der heutigen Zeit im Vordergrund, wie schnell die Software an das jeweilige neue Recht angepasst werden kann.

Diese komplexen Eingriffe in vorhandene Fachverfahren durch die Softwarehersteller bedingen entsprechender Teststellungen durch die Anwender. Der Heizkostenzuschuss ist eine autarke Rechtsform die u. a. auf den Wohngeldbezug als Grundbedingung abstellt. Somit musste ein neuer rechentechnischer Anwendungszweig für den Heizkostenzuschuss (Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses/Bekanntmachung 05.05.2022) geschaffen werden.

Die Auszahlung dieses Heizkostenzuschusses erfolgte für die Wohngeldempfänger der LH Magdeburg zum 01.10.2022.

Zum 16.11.2022 wurde das Gesetz im Hinblick auf den Heizkostenzuschuss geändert. Als Anspruchsvoraussetzung wurde der Bezug von Wohngeld für mindestens einen Monat im Zeitraum Oktober 2022 - Dezember 2022 definiert.

Zu diesem Zeitpunkt war das Gesetzgebungsverfahren zum Wohngeldgesetz noch nicht abgeschlossen, so dass die Softwarehersteller die Programmierung des Wohngeldes und des Heizkostenzuschusses abzusichern hatten und die Anwender neben der Bearbeitung der Wohngeldanträge die Tests für beide Rechtszweige vornehmen mussten.

Die erforderlichen Programmierarbeiten als auch die Tests sind erfolgreich abgeschlossen worden, so dass der zweite Heizkostenzuschuss zum 01.04.2023 zur Auszahlung gelangte.

2. Wie wird die Landeshauptstadt Magdeburg generell als örtlicher Träger der Sozialhilfe seitens des Bundes und/oder Landes über die Abläufe der Auszahlung solcher Leistungen informiert? Wie wird der etwaige Mehraufwand mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen bewertet?

Wohngeld ist keine Sozialhilfeleistung, sondern eine soziale Leistung. Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss für Eigentum) für den selbst genutzten Wohnraum. Wie schon unter Nr. 1 erwähnt, wird Wohngeld hälftig vom Bund und Land finanziert.

In der praktischen Umsetzung geht die Landeshauptstadt Magdeburg am Tag der Zahlbarmachung in Vorleistung und im Rahmen eines Abrechnungsverfahrens erfolgt die Rückzahlung durch das Land am Folgetag.

Das Land wiederum rechnet mit dem Bund die Länderleistung ab und erhält die hälftige Ausgabe rückerstattet. Die Finanzierung des Heizkostenzuschusses erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln.

Das Wohngeld als auch der Heizkostenzuschuss belasten den städtischen Haushalt nicht.

3. Wie hoch ist die Gesamtsumme an Heizkostenzuschüssen, die im Wirkungskreis der Landeshauptstadt Magdeburg ausgezahlt werden müssen? Wie lässt sich dies anteilig auf die jeweilige Haushaltsgröße prozentual aufteilen?

Anlässlich des ersten Heizkostenzuschusses zum 01.10.2022 wurden 1.340.840,00 EUR ausgezahlt.

Zum 01.04.2023 erfolgte eine Auszahlung des Heizkostenzuschusses in Höhe von 1.663.650 EUR.

Die Höhe des Heizkostenzuschusses für Wohngeldbezieher richtet sich nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder.

Für den ersten Heizkostenzuschuss wurde die Höhe wie folgt geregelt:

- ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 270 EUR
- zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 350 EUR
- jedes weitere Haushaltsmitglied zusätzlich 70 EUR

Für den zweiten Heizkostenzuschuss wurde die Höhe wie folgt festgesetzt:

- ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 EUR
- zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 EUR
- jedes weitere Haushaltsmitglied 100 EUR

4. Wie hoch beziffert sich die Gesamtanzahl an Anspruchsberechtigten des Heizkostenzuschusses durch Wohngeldbezug im Wirkungskreis der Landeshauptstadt Magdeburg?

Die erste Auszahlung des Heizkostenzuschusses erfolgte zum 01.10.2022 für 3270 Haushalte. Nach derzeitigem Abarbeitungsstand zum Wohngeld und den Simulationsläufen aus dem Testverfahren, haben rund 3175 Haushalte zum 01.04.2023 den zweiten Heizkostenzuschuss erhalten.

Für Haushalte, über deren Wohngeld im maßgeblichen Bewilligungszeitraum noch nicht befunden werden konnte, wird der Heizkostenzuschuss nachgezahlt.

5. Wie teilt sich diese Gesamtzahl nach Geschlecht und Alter der Berechtigten auf? Bitte darstellen in 5-Jahres-Scheiben der Anspruchsberechtigten respektive der Wohngeldempfänger:innen?

Eine alters- und geschlechterspezifische Darstellung kann aus dem Wohngeld-Fachverfahren nicht ermittelt werden, weil das Wohngeldgesetz diesbezüglich keine rechtlichen Regelungen vorhält.

6. Wie teilt sich diese Gesamtzahl nach Haushaltsgrößen jeweils auf? Bitte darstellen für Alleinstehende, 2-Personen-Haushalte usw.

Zum 31.03.2023 standen 2.702 Haushalte im Bezug von Wohngeld.

Die Haushaltsgrößen (zum Stichtag kein 10-Personen-Haushalt) setzen sich wie folgt zusammen:

Haushaltsgröße:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12
Anzahl:	1.759	353	152	167	122	85	28	26	4	4	2

Zum Stichtag 31.03.2023 lagen 4505 offene Anträge vor, die mangels abschließender Bearbeitung im Hinblick auf Haushaltsgrößen noch nicht ausgewertet werden konnten.

Dr. Arnold